

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Lägerdorf

**Gremium
Gemeindevertretung**

Tag 22.12.2014	Beginn 17.30 Uhr	Ende 17.50 Uhr
--------------------------	----------------------------	--------------------------

Ort
Rathaus, Breitenburger Straße 23 in 25566 Lägerdorf

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Heiner Sülau
Vorsitzender

gez. Kerstin Przybylski
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
**der Gemeindevertretung
 der Gemeinde Lägerdorf**

am 22.12.2014

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
LWG-Fraktion		
Gülck, Karl-Heinz 1. stellv. Bgm. -	x	
Sigrid Blendek	x	
Regine Fritz		x
Brigitte Hoffmann		x
SPD-Fraktion		
Heidi Siebrandt		x
Jörg Anders	x	
Manuela Streich	x	
Heiner Sülau - Bürgermeister -	x	
Ingolf Streich	x	
Marc Pollex	x	
Manfred Richter	x	
Harald Karstens	x	
CDU-Fraktion		
Jürgen Tiedemann 2. stellv. Bgm. -	x	
Regina Christen	x	
Rüdiger Hollm	x	
Burkhard Barthel	x	
Christian Droßard	x	

Ferner anwesend:
 LVB Peter Jörgensen, Colja Peglow

Frau Przybylski als Protokollführerin



Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

10.12.2014

Gemeindevertretung

EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung der **Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf** am **Montag, den 22. Dezember 2014 um 17.30 Uhr** im **Rathaus, Breitenburger Straße 23** in Lägerdorf, werden Sie hiermit eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lägerdorf für das „Industriegebiet“, belegen nördlich und südlich der Kreisstraße 68 (Südspange), östlich der Autobahn 23 sowie westlich der Kreidegrube „Schinkel“
hier: a) Aufhebung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses vom 26.05.2014
b) Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
4. 3. Landschaftsplanfortschreibung der Gemeinde Lägerdorf für das „Industriegebiet“, belegen nördlich und südlich der Kreisstraße 68 (Südspange), östlich der Autobahn 23 sowie westlich der Kreidegrube „Schinkel“
hier: a) Aufhebung der Entwurfsbilligung vom 26.05.2014
b) Erneute Billigung des Entwurfes
5. Bebauungsplan Nr. 9 für den „Industriepark Steinburg“, belegen nördlich der Kreisstraße 68 (Südspange), südlich der Straße „Hochholz“ und der Dägelingener Straße, östlich der Autobahn 23 sowie westlich der Kreidegrube „Schinkel“
hier: a) Aufhebung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses vom 26.05.2014 -
b) Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
6. Mitteilungen und Anfragen

gez. Sülau
(Bürgermeister)

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 21.12.1990 gestellt, den

**Pkt. 6 : 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenbrook
„Windpark Neuenbrook Ost östlich der L 199“
hier: Abgabe einer Stellungnahme als Nachbargemeinde**

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

**Zu Pkt. 3: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lägerdorf für
das „Industriegebiet“, belegen nördlich und südlich der Kreisstraße 68
(Südspange), östlich der Autobahn 23 sowie westlich der Kreidegrube
„Schinkel“
hier: a) Aufhebung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses vom
26.05.2014
b) Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2
BauGB**

1. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 26.05.2014 wird aufgehoben.
2. Die neuen Entwürfe des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschl. des Umweltberichtes werden gebilligt. Alle Entwürfe sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Stellen sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufzufordern.
3. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 4: 3. Landschaftsplanfortschreibung der Gemeinde Lägerdorf für das „Industriegebiet“, belegen nördlich und südlich der Kreisstraße 68 (Südspange), östlich der Autobahn 23 sowie westlich der Kreidegrube „Schinkel“

**hier: a) Aufhebung der Entwurfsbilligung vom 26.05.2014
b) Erneute Billigung des Entwurfes**

1. Die Entwurfsbilligung vom 26.05.2014 wird aufgehoben.
2. Der neue Entwurf der 3. Landschaftsplanfortschreibung wird, einschl. des Textteilentwurfes, gebilligt.
Der Entwurf ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Nachbargemeinden, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Naturschutzbehörden, Naturschutzvereine und -vereinigungen sind zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufzufordern.
3. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.
4. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 5: Bebauungsplan Nr. 9 für den „Industriepark Steinburg“, belegen nördlich der Kreisstraße 68 (Südspange), südlich der Straße „Hochholz“ und der Dägelinger Straße, östlich der Autobahn 23 sowie westlich der Kreidegrube „Schinkel“

hier: a) Aufhebung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses vom 26.05.2014

b) Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 26.05.2014 wird aufgehoben.
2. Die neuen Entwürfe des Baubauungsplanes und der Begründung einschl. des Umweltberichtes werden gebilligt. Alle Entwürfe sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Stellen sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufzufordern.
3. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu Pkt. 6: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenbrook
„Windpark Neuenbrook Ost östlich der L 199“
hier: Abgabe einer Stellungnahme als Nachbargemeinde**

Bereits in ihrer Sitzung am 11.12.2014 hat die Gemeindevertretung zu diesem TOP beraten und einen Beschluss gefasst. LVB Jörgensen erläutert, dass die Gemeinde Lägerdorf zur Flächennutzungsplanung der Gemeinde Neuenbrook eine Stellungnahme abgeben muss. Eine Zustimmung der Gemeinde Lägerdorf ist nicht erforderlich, so dass der in der Sitzung gefasste Beschluss in dieser Hinsicht fehlerhaft sei.

Aus diesem Grunde wird der Beschluss vom 11.12.2014 aufgehoben und folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeinde Lägerdorf gibt zu den Planentwürfen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenbrook „Windpark Neuenbrook Ost östlich der L 119“ folgende Stellungnahme ab:

Das Schallgutachten zu den Rethwischer Planungen legt für die „Vorbelastung Tag“ und die „Vorbelastung Nacht“ u. a. die Bestandsanlagen in Neuenbrook zugrunde. Nach den Planunterlagen für das Neuenbrooker Projekt sollen die Bestandsanlagen, die zzt. Höhen einschl. Rotoren von 50 m bis 67 m aufweisen, künftig eine Höhe von bis zu 150 m haben. Dieses stellt also mehr als eine Verdoppelung bzw. eine Verdreifachung der Höhen dar. Ferner werden ein oder zwei weitere Anlagen neu aufgestellt.

Demzufolge entsprechen die Vorbelastungsdaten in dem Schallgutachten zu dem Rethwischer Vorhaben zwar noch der Realität, jedoch ist bei Umsetzung der Neuenbrooker Planung ggf. mit Beeinträchtigungen für die Vorhaben der Gemeinde Lägerdorf zu rechnen, die derzeit nicht absehbar sind. Durch das Vorhaben der Gemeinde Neuenbrook wird die Belastung des Raumes insgesamt noch zunehmen.

Es wird daher gefordert, die vorliegenden Planungen mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Rethwisch“ der Gemeinde Rethwisch abzustimmen. Auf ein entsprechendes Erfordernis nach § 2 Abs. 2 BauGB wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Ergebnisse aus der Zusammenwirkung beider Windparks müssen als Grundlage dazu dienen, ob die Belange der Gemeinde Lägerdorf berührt bzw. beeinträchtigt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 7: Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister Sülau berichtet, dass nach den starken Regenfällen der letzten Tage die Regenrückhaltebecken zwar sehr voll seien, sie drohen allerdings noch nicht überzulaufen.
- Im Rathaus wurde in den Toiletten Estrich verlegt. Dieser kann jetzt über die Festtage trocknen. Anfang Januar findet dann die nächste Baubesprechung statt.
- Herr Barthel erkundigt sich nach den in Lägerdorf untergebrachten Asylbewerbern. LVB Jörgensen berichtet, dass im Amtsbereich ca. 30 Asylbewerber untergebracht worden sind, überwiegend in Lägerdorf. Herr Tiedemann ist der Meinung, dass sich die Gemeinde jetzt auch um diese Menschen kümmern muss. Bürgermeister Sülau berichtet, dass ein Konzept zur Betreuung der Asylbewerber in Vorbereitung sei. LVB Jörgensen gibt hierzu bekannt, dass dem Amt Breitenburg Mittel zur Verfügung stünden, um ehrenamtliche Betreuer finanziell zu entschädigen (z. B. Erstattung von Fahrtkosten etc.).

Die Gemeindevertreter bitten die Amtsverwaltung darauf zu achten, dass die Asylbewerber auch in anderen Gemeinden des Amtes Breitenburg untergebracht werden.